



- Möglichst viele Kinder mit körperlichen Handicaps, die geistig dazu in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, sind selbstverständlich in die allgemeinbildende Schule, auch in die Gymnasien aufzunehmen, und dies darf nicht an unzulänglichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel nicht vorhandenen Aufzügen oder behindertengerechten Sanitäreinrichtungen scheitern.

UN-Konvention:

Inklusion durch Kooperation

Binnen eines Jahres hat sich die UN-Behindertenkonvention als starker Motor für einen anderen Umgang mit behinderten Kindern im Schulsystem Deutschlands erwiesen. »Die Umsetzung der Inklusions-Strategie bedeutet eine große Herausforderung«, so der Präsident der Kultusministerkonferenz, Ludwig Spaenle (CSU).

Die UN-Konvention, die ein inklusives, allgemeines Bildungssystem für alle Kinder vorsieht, trat am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft. Bisher besuchen hierzulande die meisten Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf verschiedene Förder- oder Sonderschulen. Bundesweit werden siebzehn Prozent gemeinsam mit anderen Kindern unterrichtet.

➤ Kultusminister sehen darin ein allgemeines Rechtsgut

Die Kultusminister der sechzehn Bundesländer überarbeiten – unter Einbeziehung der betroffenen Verbände – derzeit ihre Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung. »Die KMK hat sich auf eine Arbeitsgruppe verständigt, die bereits einen ersten Entwurf vorgelegt hat«, sagte

Spaenle. Inhalt sei die schrittweise Umsetzung der UN-Konvention. Die Zahl der Förderkinder an den Regelschulen solle steigen. »Die gleichberechtigte Teilnahme wird dabei nicht als Individualrecht angesehen, sondern als zu verfolgendes allgemeines Rechtsgut«, sagte der KMK-Präsident. »Das ist die Rechtshaltung der Länder.«

➤ Kultusminister wollen das Elternwahlrecht weiterentwickeln

Zu den Kernpunkten der geplanten KMK-Empfehlungen zählt eine Weiterentwicklung des Elternrechts. Eltern sollen Wahlmöglichkeiten haben, wie ihre Kinder lernen, ob zum Beispiel an einer Sonder-, Regelschule oder in einer sogenannten Kooperationsklasse.

Das geplante KMK-Papier werde die verschiedenen Möglichkeiten inklusiver Beschulung erläutern und benennen, sagte Spaenle. Ebenfalls ein Bestandteil der neuen Empfehlungen werde die Definition des Förderbedarfs sein. Damit könnten die unterschiedlichen, aber auch teils ähnlichen Wege der sechzehn Bundesländer in der sonderpädagogischen Förderung zumindest übersichtlicher werden. Eine Vereinheitlichung wird es aber nicht geben, dazu sind die politischen Standorte und konkreten Ziele zu divergent.

»Im föderalen System in Deutschland wurden verschiedene, im weltweiten Vergleich extrem gute Förderqualitäten entwickelt. Diese müssen nun vernetzt werden«, bestätig- ➤

te Stephan Prändl, Bundesvorsitzender des Verbandes Sonderpädagogik. Nach Auffassung von Prändl macht die UN-Konvention keine Strukturvorgaben – sie sei eine Menschenrechtskonvention. Der Sonderpädagoge rief alle Bildungsebenen – Vorschule, Schule, Hochschule und berufliche Bildung – dazu auf, zum Wohl der Kinder viel stärker zu kooperieren. »Die Frage des Förderortes ist zweitrangig. Vorrangig ist die optimale Förderung jedes Kindes.« Das Bundesbildungsministerium forderte er auf, deutlich mehr Mittel zur Erforschung des gemeinsamen Unterrichts bereitzustellen.

Der Fahrplan der Kultusminister für eine Fortschreibung ihrer Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung steht. Auf einer KMK-Fachkonferenz zur inklusiven Schule am 21. Juni in Bremen soll der Rohentwurf diskutiert und anschließend überarbeitet werden. Dieses Reformpapier könnte laut KMK-Präsident dann auf der Sitzung der Kultusministerkonferenz im Dezember oder im nächsten Frühjahr verabschiedet werden.

Eine gute Gelegenheit, das Menschenrecht Behinderter auf chancengleiche Bildung in einem inklusiven System zu diskutieren, bot der 15. Weltkongress von Inclusion International vom 16. bis 19. Juni in Berlin.

Auch der Bildungspolitische Ausschuss des Deutschen Philologenverbandes hat sich mit dem Thema 'Inklusion' beschäftigt und dem Bundesvorstand des Deutschen Philologenverbandes für seine Sitzung am 23. April in Fulda einen Entwurf für eine Positionierung erarbeitet und vorgelegt. Das nebenstehende Positionspapier wurde mit großer Mehrheit bestätigt.

DPhV-Positionen zum Thema 'Inklusion'

► Zur UN-Konvention

Im März 2009 ist die Bundesregierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beigetreten. Artikel 24 dieser Konvention besagt, dass auch Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung haben. Ein Recht ohne Wenn und Aber. Wird dieses Recht umgesetzt, muss auch gewährleistet sein, dass »Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen abgehalten werden«.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung hat eine öffentliche Kontroverse eingesetzt, die teils mit sachlichen, teils mit ideologisch überzogenen Argumenten geführt wird. Es geht so weit, dass manche Inklusions-Befürworter die UN-Konvention im politischen Diskurs dazu benutzen, die Abschaffung des mehrgliedrigen Schulsystems, die Abschaffung unserer Sonder- und Förderschulen, die Abschaffung der Gymnasien bzw. deren Verkürzung auf zwei Jahre, eine Einheitsbesoldung für alle Lehrkräfte, kurz die Einheitsschule für alle zu fordern. Von alledem aber ist in der UN-Konvention nichts zu lesen.

Um den Anspruch und die Bedeutung der UN-Konvention richtig einzuschätzen, muss man wissen, dass weltweit 98 Prozent der Menschen mit Behinderungen bis heute keinen Zugang zu Bildungseinrichtungen haben. Die UN-Konvention ist vor diesem Hintergrund ein entscheidender Schritt nach vorn. Sie nimmt die unter-

zeichnenden Staaten in die Pflicht, Menschen mit Behinderung über Teilhabe an der Bildung eine Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Deutschland hat dies mit seinem vielgliedrigen Schulsystem bereits umgesetzt.

► Zum Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Deutschland

Aus der Sicht des Deutschen Philologenverbandes spricht alles dafür, Kinder mit Behinderungen in deren eigenem Interesse dort zu fördern, wo dies mit den besten Erfolgsaussichten geschehen kann. Dafür kann im Einzelfall, das heißt je nach Art und Grad der Behinderung, die allgemeinbildende Schule oder aber die Sonder- und Förderschule die beste Lösung sein. Möglichst viele Kinder mit körperlichen Handicaps, die geistig dazu in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, sind selbstverständlich in die allgemein bildende Schule, auch in die Gymnasien aufzunehmen, und dies darf nicht an unzulänglichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel nicht vorhandenen Aufzügen oder behindertengerechten Sanitäreinrichtungen scheitern.

Indessen: Wer nur einen Tag in einer Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte oder einer Tagesförderstätte für Schwerstbehinderte zugebracht hat, weiß, dass es auch Fälle von Schwerstmehrfachbehinderung, Schwerstbehinderung, geistiger Behinderung mit individuellem Förder- und Pflegebedarf gibt, dem in der Regel nur eine Sonder- und Förderschule mit fachlich qualifizierten Lehrkräften und zusätzlichem Fachpersonal sowie Spezialeinrichtungen entsprechen kann.

Es gibt deshalb nicht wenige Eltern, die sich aus vielerlei Gründen für die Sonder- und Förderschule entscheiden und diese unbedingt erhalten wollen: wegen der hohen fachlichen Kompetenz der Lehrkräfte, ihren diagnostischen, medizinischen und entwicklungspsychologischen Kenntnissen, aber auch wegen der besonderen Förderung in Klassen mit extrem niedrigen Schülerzahlen, der vorhandenen Spezialausstattung für Diagnose, Therapiemöglichkeiten und medizinische Betreuung, des Zusammenseins mit ähnlich behinderten Kindern, des Schonraums, den die Schule bietet, der Gewissheit guter Versorgung und Unterstützung. Nur durch eine so spezifische Förderung wird die bestmögliche gesellschaftliche Teilhabe gewährleistet. Dies sind Vorteile, die eine 'Schule für alle' bei realistischer Einschätzung der Möglichkeiten nicht bieten kann.

► Elternwahlrecht

Ein Aspekt von besonderem Gewicht ist in den aktuellen Kontroversen, dass viele Inklusionsbefürworter das Elternwahlrecht de facto abschaffen möchten, indem die Möglichkeit der Schulwahl, konkret der Sonder- und Förderschule, ausgeschlossen wird. Für das Elternwahlrecht gibt es gute Gründe, denn in der Regel wissen die Eltern, in welcher Schulart ihr Kind am besten gefördert werden kann. Eine einfallbezogene Beratung muss aber in jedem Fall erfolgen.

► Lernziel differenzierter Unterricht je nach Bildungsauftrag

Von den Vertretern einer 'totalen Inklusion', der 'Schule für alle', wird als methodisches Wundermittel der lern-



Foto: Gina Sanders/FOTOLIA

ziendifferenzierte Unterricht angepriesen. Das Unterrichten mit individuell unterschiedlichen Lernzielen mag im Kindergarten oder in den ersten Klassen der Grundschule seinen Platz haben, ist dort praktikierbar und wird wegen der extremen Heterogenität der Lerngruppen ohnehin erforderlich sein. Hingegen müssen im Fachunterricht des Gymnasiums und anderer Schularten vorgegebene, standardisierte Lernziele von allen Schülern erreicht werden, weil dies die unabdingbare Voraussetzung für die folgenden Unterrichtseinheiten und das Lernen in der nächsten Klassenstufe ist.

Das Gymnasium hat einen klaren Bildungsauftrag, die

Vermittlung der allgemeinen Hochschulreife: Die Schüler sind dazu zu befähigen, den Anforderungen eines Universitätsstudiums zu genügen. Für die Erreichung der Hochschulreife ist ein fester Zeitrahmen vorgegeben. Eine permanente Überforderung von Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht nicht folgen können, ist nicht sinnvoll.

► Zu den Kernpunkten der geplanten KMK-Empfehlungen zählt eine Weiterentwicklung des Elternrechts. Eltern sollen Wahlmöglichkeiten haben, wie ihre Kinder lernen, ob zum Beispiel an einer Sonder-, Regelschule oder in einer sogenannten Kooperationsklasse. Für das Elternwahlrecht gibt es gute Gründe, denn in der Regel wissen die Eltern, in welcher Schulart ihr Kind am besten gefördert werden kann. Eine einzelfallbezogene Beratung muss aber in jedem Fall erfolgen.

dafür qualifiziertes Lehrpersonal geleistet und kein Spielplatz für fachfremdes Diletieren sein.

► Fazit

Der Deutsche Philologenverband begrüßt die UN-Konvention und weist darauf hin, dass das deutsche Schulsystem dieser bereits jetzt in hohem Maße gerecht wird durch sein flächendeckendes Angebot mit einer sehr differenzierten, speziellen Förderung in Sonder- und Förderschulen für Menschen mit Behinderungen. Unsere Sonder- und Förderschulen für Behinderte werden zum Wohle der Betroffenen erst dann angeraten, wenn die allgemein bildenden Regelschulen die lernzielgleiche Förderung nicht leisten können oder die Kinder überfordert sind.

Wir missbilligen es, wenn die UN-Konvention als Instrument benutzt wird, um unrealistische Bildungskonzepte oder ideologische Ziele wie die Einheitsschule und die Einheitslehrer durchzusetzen.

Daher empfehlen wir den Erhalt der Sonder- und Förderschulen in guter Qualität. Gleichmaßen setzt sich der Deutsche Philologenverband dafür ein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch an Gymnasien unterrichtet werden und dass die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen verbessert oder neu geschaffen werden, damit eine Integration von Schülern mit Behinderungen, so viel wie sinnvoll ist, gewährleistet werden kann.

► Ausbildung der Lehrkräfte

Lehrkräfte an Sonder- und Förderschulen sind sonderpädagogisch besonders ausgebildet und damit bestens geeignet, behinderte Kinder optimal zu fördern. Die sachgerechte Förderung von Schülern mit schweren Behinderungen ist eine schwierige Aufgabe. Sie sollte durch